

Satzung
über die Veränderungssperre für das Gebiet zur 4. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 02/90 „Büdnerland“ der Stadt Torgelow

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 5 Kommunalverfassung M-V in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Torgelow folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/90 „Büdnerland“ wird eine Veränderungssperre entsprechend § 14 Absatz 1 BauGB angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

- im Westen: durch die Friedrichstraße und Eggesiner Straße
- im Norden: durch die Gärten der angrenzende Wohnbebauung Richard-Wagner-Straße 1-26 in Spechtberg
- im Osten: durch Wald
- im Süden: durch die Gärten der angrenzende Wohnbebauung Ferdinandstraße 18-26

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke gemäß beigefügtem Lageplan vom September 2008, mit 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/90 SO (NV) von 2013.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

